



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 2

**6. Änderungssatzung vom 1.10.2015
der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR**

vom 6.12.2010

in ihrer Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.6.2014

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 1.10.2015 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.6.2014 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 6 der Satzung -

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 3) Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und auch alle Stellvertreter vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für deren Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 1.10.2015
Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 1.10.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen,

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 1.10.2015
Franz Huhn, Bürgermeister